

Der wissenschaftliche Straftatbegriff ist ein methodologisches Instrument zur Bestimmung der prinzipiellen Voraussetzungen und damit auch der Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Nach der marxistisch-leninistischen Lehre von der Straftat können nur solche Handlungen Straftaten sein und strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, die sich störend und schädigend, das heißt destruktiv auf die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse oder auf die Rechte und Interessen der Bürger und die Rechtsordnung auswirken.

Die in § 1 StGB gegebene Definition des Begriffs „Straftat“ (Vergehen und Verbrechen) geht hiervon aus und nennt die allgemeinen Merkmale, die eine Handlung aufweisen muß, um strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Über diesen Rahmen hinaus kann keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet werden. Deshalb schließt § 3 StGB für Handlungen, die zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entsprechen, bei denen aber die Folgen der Tat und die Schuld des Täters gering sind, die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus. Auch in Gesetzen außerhalb des StGB darf strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für Handlungen begründet werden, die den in § 1 StGB festgelegten Merkmalen entsprechen.

Das Wesen der Straftat wissenschaftlich zu erfassen ist auch für die *Bestimmung des Platzes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* und damit für die *Stellung des Strafrechts* im sozialistischen Rechtssystem und für dessen *Beziehungen zu anderen Rechtszweigen* von Bedeutung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist die *strengste Form* des Entstehens einer Person vor Staat und Gesellschaft wegen der Begehung einer Rechtsverletzung. Daher werden an ihre gesetzliche Regelung und ihre Anwendung im Einzelfall besonders strenge Maßstäbe angelegt. Die *Handlungen*, die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, werden vom sozialistischen Strafrecht *konkret und ausschließlich* bestimmt.

Die Lehre von der Straftat bildet zugleich die *theoretische Grundlage für andere Kategorien* des Strafrechts. So hängt die Auffassung von der Schuld (vgl. §§ 55ff. StGB) weitgehend von der dem Strafrecht der DDR zugrunde liegenden Lehre vom Wesen der Straftat ab. Auch das System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Voraussetzungen ihrer Anwendung, ihre rechtliche Ausgestaltung und die ⁴ Grundsätze ihrer Verwirklichung (vgl.

§§23 ff. StGB) werden maßgeblich vom differenzierten Wesen der zu bekämpfenden Straftaten bestimmt. Gleiches gilt für die Regelung der Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (vgl. §§ 65 ff. StGB); auch die Tatbestände des Besonderen Teils werden in ihrem System, ihrem Aufbau und ihren Strafanforderungen vom Straftatbegriff des Strafrechts der DDR mitbestimmt.

Die Erkenntnis, daß Straftaten nur Handlungen sein können, die sich *destruktiv und sozial schädlich* auf die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse sowie auf die grundlegenden Lebensinteressen und Rechte der Bürger auswirken und damit in grundsätzlichem Widerspruch zu den Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten stehen, bildet eine wichtige theoretische Grundlage des sozialistischen Strafrechts.

Das läßt sich von den ersten Akten der Strafgesetzgebung des jungen Sowjetstaates bis zu den gegenwärtigen Strafrechtstheorien und Strafgesetzbüchern der sozialistischen Länder verfolgen. So wurde in Artikel 6 der Leitsätze des Strafrechts der RSFSR von 1919 das Verbrechen als „Handlung oder Unterlassung, die für das System der gesellschaftlichen Verhältnisse gefährlich ist“, bestimmt. In den späteren Strafgesetzgebungsakten wurde dieser Begriff weiter konkretisiert und präzisiert.⁴*** Ähnliche Kriterien für die Bestimmung des Begriffs der Straftat wurden auch in den Strafrechtskodifikationen anderer sozialistischer Länder festgelegt, beispielsweise in Artikel 1 des Strafgesetzbuches der Volksrepublik Polen, in § 2 des Strafgesetzbuches der Ungarischen Volksrepublik und in Artikel 9 des Strafgesetzbuches der Volksrepublik Bulgarien. Die Anfang der fünfziger Jahre sich herausbildende sozialistische Strafrechtswissenschaft der DDR erarbeitete unter Auswertung der sowjetischen Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung ebenfalls einen wissenschaftlichen Begriff der Straftat. Im ersten Strafrechtslehrbuch der DDR aus dem Jahre 1957 wurde der Begriff „Straftat“ wie folgt formuliert: „Das Verbrechen (seinerzeit wurde in Anlehnung an die philosophischen Betrachtungen von Marx und Engels noch undifferenziert jede Straftat mit dem Begriffsnamen „Verbrechen“ belegt - d. Verf.) in der Deutschen Demokratischen Repu-

4 Zur Entwicklung des Straftatbegriffes in der Strafgesetzgebung der UdSSR vgl. Utschebnik sowjetskogo ugolownogo prava w 6 tomach, Bd. II, Moskau 1970, S. 29 ff.